

Mietbedingungen für Kalibriergeräte und Leihbedingungen für Demogeräte der Firma WIKA Alexander Wiegand SE & Co. KG

1a. Mietgegenstand

- (1) Der Vermieter überlässt dem Mieter den in der Auftragsbestätigung beschriebenen Mietgegenstand zur bestimmungsgemäßen Nutzung.
- (2) Das Gerät ist kalibriert und wird mit Kalibrierzeugnissen geliefert.
- (3) Es handelt sich hierbei um ein Produkt aus dem kostenpflichtigen Mietservice des Vermieters. Der Liefertermin richtet sich nach der Auftragsbestätigung.

1b. Leihgegenstand

- (1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher den in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leihgegenstand zur bestimmungsgemäßen Nutzung.
- (2) Das Gerät ist nicht kalibriert und darf ausschließlich zu Anschauungszwecken genutzt werden. Dies umfasst Details des Designs, des Materials, der Größe und möglicher Funktionalitäten.
- (3) Es handelt sich hierbei um ein Produkt aus dem unentgeltlichen Leihservice des Verleihers. Der Liefertermin richtet sich nach der Auftragsbestätigung.

2a. Mietdauer

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand zu überlassen. Die Mietdauer richtet sich nach der Auftragsbestätigung.
- (2) Der Mietgegenstand kann nur für ganze Kalenderwochen gemietet werden.
- (3) Die Mietdauer beginnt mit der Absendung des Mietgegenstandes.
- (4) Die Mietdauer endet mit dem Eintreffen des Mietgegenstandes bei dem Vermieter.
- (5) Die maximale Mietdauer beträgt sechs Wochen.

2b. Leihdauer

- (1) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher den Leihgegenstand zu überlassen. Die Leihdauer richtet sich nach der Auftragsbestätigung.
- (2) Die Leihdauer endet mit dem Erhalt des Leihgegenstandes bei dem Verleiher.
- (3) Die maximale Leihdauer beträgt zwei Wochen.

3a. Mietgebühr

(1) Die Mietgebühr setzt sich zusammen aus einem einmaligen Grundpreis und einer wöchentlichen Mietgebühr zzgl. der Kosten für den Transport. Die Gebühr richtet sich nach der Auftragsbestätigung.

3b. Leihgebühr

(1) Das Leihen von Demogeräten ist unentgeltlich.

4. Überlassung des Mietgegenstandes/ Leihgegenstandes, Verzug des Vermieters/ Entleihers

(1) Der Ort, an dem die Absendung des Mietgegenstandes/Leihgegenstandes zu erfolgen hat, ist WIKA Alexander Wiegand SE & Co. KG, Alexander – Wiegand- Straße 30, 63911 Klingenberg.

(2) Die Mietdauer/Leihdauer beginnt mit der Absendung des Mietgegenstandes/Leihgegenstandes durch den Vermieter.

(3) Der Vermieter/Verleiher hat dem Mieter/Entleiher die erfolgte Absendung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies erfolgt über eine Versandbestätigung.

(4) Wird der Mietgegenstand/Leihgegenstand nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt abgesendet, kann der Mieter/Entleiher dem Vermieter/Verleiher eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Mieter/Entleiher von dem Mietvertrag/Leihvertrag zurücktreten.

(5) WIKA haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer verspäteten Absendung eintreten. Die Beschränkung gilt nicht, sofern der Vermieter die verspätete Absendung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(6) Der Mieter/Entleiher muss Weisungen des Vermieters/Verleihers befolgen. Es ist dem Mieter/Entleiher nicht gestattet Änderungen, Justierungen oder Reparaturen vorzunehmen, es sei denn, der Vermieter/Verleiher hat ihn dazu schriftlich ermächtigt.

(7) Die für die Miete erforderlichen Kalibrierzeugnisse werden auf den Namen des Vermieters („WIKA“) ausgestellt.

5a. Transport und Verpackung bei der Miete

(1) Der Mietgegenstand wird in einer speziellen Transportbox oder Verpackung mit Paketdienst bzw. Spedition versendet.

(2) Der Mieter verpflichtet sich dazu, diese Transportbox oder Verpackung auch für den Rückversand zu verwenden.

(3) Die Kosten für den Versand richten sich nach der Auftragsbestätigung.

(4) Die Kosten für den Rückversand trägt der Mieter, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

5b. Transport und Verpackung bei der Leihe

(1) Der Leihgegenstand wird in einem Karton mit Paketdienst bzw. Spedition versendet.

(2) Die Kosten für den Rückversand trägt der Entleiher, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

6. Rechnungsstellung, Fälligkeit und Zahlungsverzug bei der Miete

(1) Die Berechnung der Mietgebühren erfolgt umgehend nach Eintreffen des Mietgegenstandes bei WIKA. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt zu bezahlen, soweit nicht anders vereinbart.

(2) Kommt der Mieter mit Zahlungen in Verzug, so ist der Vermieter dazu berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

7a .Beschaffenheit des Mietgegenstandes und Mängelanzeige

(1) Der Vermieter hat den Mietgegenstand in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand abzusenden. Der Mietgegenstand muss bei vertragsgemäßem Gebrauch für die vereinbarte Mietzeit voll leistungsfähig sein.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen und dem Vermieter, sofern sich ein Mangel zeigt, diesen Mangel von der Spedition, dem Paketunternehmen oder Kurier bescheinigen zu lassen. Die Mängelanzeige muss unverzüglich mit dieser Bescheinigung bei dem Vermieter erfolgen.

(3) Die Kosten der Behebung von Mängeln für nicht im mangelfreien und betriebsfähigen Zustand zur Verfügung gestellten Mietgegenstand trägt der Vermieter.

(4) Bei Mängeln am Mietgegenstand ist der Vermieter nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Vertragsproduktes berechtigt.

(5) Der Mieter muss nach der Mängelanzeige die Weisungen des Vermieters befolgen. Es ist dem Mieter nicht gestattet Änderungen, Justierungen oder Reparaturen vorzunehmen, es sei denn, der Vermieter hat ihn dazu schriftlich ermächtigt.

(6) Wird der Mietgegenstand nicht in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung gestellt und erfolgt die Behebung des Mangels nicht, nachdem der Mieter dem Vermieter eine angemessenen Frist gesetzt hat, kann der Mieter von dem Mietvertrag zurücktreten.

7b. Beschaffenheit des Leihgegenstandes

(1) Der Leihgegenstand ist nicht kalibriert. Er dient nur zu Anschauungszwecken.

8. Besichtigungsrecht und Untersuchung des Mietgegenstandes/Leihgegenstandes

(1) Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand/Leihgegenstand zu besichtigen oder durch einen beauftragten Dritten besichtigen zu lassen.

9. Gefahrtragung

(1) Verluste, die durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort an dem Mietgegenstand entstehen, gehen zu Lasten des Mieters/Entleiher.

(2) Tritt ein Schadensfall an oder mit dem Mietgegenstand/Leihgegenstand ein, hat der Mieter/Entleiher den Vermieter/Entleiher unverzüglich, unter Angabe des Zeitpunktes und Ursache des Schadensfalles, sowie Umfang der Beschädigung, zu unterrichten.

(3) Bei einem Untergang des Mietgegenstandes nach einem Schadensfall endet die Pflicht des Mieters die Mietgebühren zu zahlen, mit dem Tag des Schadensereignisses. Der Mieter/Entleiher hat dem Vermieter/Verleiher bei einem von dem Mieter/Entleiher zu vertretenden Untergang des Mietgegenstandes/Leihgegenstandes den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes/Leihgegenstandes, zum Zeitpunkt des Unterganges zu zahlen. Im Falle einer von dem Mieter/Entleiher zu vertretenden Beschädigung des Mietgegenstandes/Leihgegenstandes trägt der Mieter/Entleiher die Instandsetzungskosten.

10. Haftung von WIKA

(1) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet WIKA unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit WIKA ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet WIKA nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von WIKA auf solche Schäden begrenzt, mit deren

Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

(2) Soweit die Haftung von WIKA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WIKA.

11. Eigentumssicherung

(1) Der Mieter/Entleiher ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters/Verleiher Veränderungen des Mietgegenstandes/Leihgegenstandes, wie Kennzeichnungen, die vom Vermieter/Verleiher angebracht wurden, zu entfernen.

(2) Der Mieter/Entleiher darf Dritten keine Rechte am Mietgegenstand/Leihgegenstand einräumen (z.B. Miete, Leihe), noch Rechte aus diesem Mietvertrag/Leihvertrag abtreten.

(3) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder aus dinglichem Recht Ansprüche auf den Mietgegenstand/Leihgegenstand geltend machen, so ist der Mieter/Entleiher verpflichtet, dem Vermieter/Verleiher unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

12. Kündigung

(1) Der Mietvertrag/Leihvertrag kann von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) erfolgen.

(2) Der Mieter/Entleiher kann den Mietvertrag/Leihvertrag fristlos kündigen, wenn er wegen Beschlagnahme oder Pfändung eines Dritten an der Ausübung des Gebrauchsrechts gehindert wird.

(3) Ungeachtet der Wirksamkeit der Kündigung des Mietvertrages kann der Vermieter die Mietgebühren bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Mietgegenstandes verlangen.

13. Rückgabe des Mietgegenstandes/Leihgegenstandes

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Mietgebühren endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zur Inbetriebsetzung erforderlichen Teilen bei WIKA Alexander Wiegand SE & Co. KG, Alexander – Wiegand – Straße 30 in 63911 Klingenberg eintrifft.

(2) Der Mieter/Entleiher trägt die Kosten der Rückgabe bis zum Rückgabeort.

(3) Der Mietgegenstand/Leihgegenstand wird nach der Rücksendung einer Eingangskontrolle unterzogen. Werden hierbei Schäden, Fehler oder sonstiges festgestellt, die der Mieter/Entleiher im Vorfeld nicht an den Vermieter/Verleiher gemeldet hat oder die der Mieter/Entleiher mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht hat, werden ihm die Kosten für die Behebung des Schadens in Rechnung gestellt.

(4) Kommt der Mieter mit der Rücksendung des Mietgegenstandes in Verzug, wird ihm die doppelte wöchentliche Mietgebühr ab dem ersten Tag des Verzugs in Rechnung gestellt.

(5) Kommt der Entleiher mit der Rücksendung des Leihgegenstandes in Verzug, wird ihm ab dem ersten Tag des Verzugs eine Gebühr in Höhe von 500,€ pro Woche in Rechnung gestellt.

14. Sonstiges

(1) Dieser Mietvertrag/Leihvertrag enthält sämtliche Abreden der Parteien. Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Ergänzend gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Firma WIKA Alexander Wiegand SE & Co. KG in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind abrufbar unter www.wika.de.

(2) Änderungen sowie Ergänzungen dieses Mietvertrages/Leihvertrages bedürfen der Schriftform, wobei auch §126 a BGB diese Vorschriften erfüllt. Dies gilt auch für das Abbedingen oder Ändern der Schriftform.

(3) Mit Ansprüchen und gegen Ansprüche aus diesem Mietvertrag/Leihvertrag kann keine der Parteien aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann wegen solcher Ansprüche nicht ausgeübt werden. Das Recht, gemäß § 536 BGB die Mietgebühren zu mindern, bleibt unberührt.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Mietvertrag/Leihvertrag ist, soweit gesetzlich zugelassen, Aschaffenburg.

(5) Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu WIKA gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(6) Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Mietvertrages/Leihvertrages nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am besten Rechnung trägt. Dies gilt für etwaige Vertragslücken entsprechend.